

24.10.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu Punkt der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch

KOM(94) 315 endg.; Ratsdok. 8757/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuß (A) und

der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
A
1. Der Bundesrat stellt fest, daß mit den durch Artikel 4 der Richtlinie 91/497/EWG zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch fiktiv festgelegten Produktionsobergrenzen für viele handwerklich orientierte Metzgereibetriebe die wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet wird. Der Bundesrat ist demgegenüber der Auffassung, daß auch klein- und mittelständische Fleisch be- und verarbeitende Betriebe im Gemeinsamen Markt ihre Chance haben müssen. Es sind deshalb Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Erhalt der unterschiedlichen Betriebsstrukturen auch in Zukunft gewährleisten.

Der Bundesrat hält die in diesem Vorschlag vorgesehenen Ansätze grundsätzlich für geeignet, die Probleme der handwerklich orientierten Betriebe zu lösen.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß der Kommissionsvorschlag nicht ausreichend ist.

- EU
A
G
3. [EU,A]
2. Er bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei den Beratungen nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die EU-Frischfleischrichtlinie [unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips] insbesondere in folgenden Punkten geändert wird:

Ausgeliefert am 25. OKT. 1994

- EU
A
G
4. - Deutliche Anhebung der bisherigen Höchstgrenze für kleine Schlachtbetriebe von 20 GVE/Woche,
- EU
G
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6)
5. - bzw. Gestaltung der Fußnote in Artikel 4 zur Festlegung des Umrechnungsfaktors so, daß fünf Schweine einer Großvieheinheit entsprechen; bei einer entsprechenden Anpassung des Umrechnungsfaktors für Lämmer könnte Artikel 1 Nr. 9 (saisonale Abweichungen) des Kommissionsvorschlags entfallen.
- A
6. Zumindest sollte der Umrechnungsschlüssel in diesem Sinne geändert werden.
- EU
A
G
7. - Gewährleistung von Vermarktungsmöglichkeiten ohne weitere Einschränkung für handwerklich arbeitende Metzgereibetriebe auf dem nationalen Markt.
- EU
A
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 9)
G
8. - Einführung einer "Flexibilisierungsregelung" dahingehend, daß den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten bei der Zulassung von Betrieben mehr Entscheidungsspielraum zugestanden wird.
9. - Teilnahme von handwerklich arbeitenden Metzgereibetrieben unter "erleichterten" EU-Zulassungsbedingungen am innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
- EU
A
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 11;
Zusam-
menhang
mit Ziffer 8)
G
10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, darauf hinzuwirken, daß die in Artikel 1 Nr. 8 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Kennzeichnung des Fleisches aus Artikel 4-Betrieben mit einem Genußtauglichkeitsstempel gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG nicht erfolgen darf, sondern von einer EU-Zulassung unter "flexibilisierten" Bedingungen abhängig zu machen ist, die in Analogie zu Artikel 9 der Fleischerzeugnisrichtlinie 77/99/EWG erfolgen könnte.
- G
(Zusam-
menhang
mit
Ziffer 9)
11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner darauf hinzuwirken, daß die in Artikel 1 Nr. 8 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Kennzeichnung des Fleisches aus Artikel 4-Betrieben mit einem Genußtauglichkeitsstempel gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG nicht erfolgen darf, sondern von einer EU-Zulassung unter "erleichterten" Bedingungen abhängig zu machen ist, die in Analogie zu Artikel 9 der Fleischerzeugnisrichtlinie 77/99/EWG erfolgen könnte.

- EU
A
G
12. Artikel 4-Betriebe müssen lediglich die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 64/433/EWG erfüllen. Die EU-Zulassung und die damit verbundene Möglichkeit der Verwendung des ovalen EU-Stempels ist an die Einhaltung der wesentlich weitergehenden Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG gebunden.
- EU
A
G
13. Eine Verwendung des ovalen EU-Genußtauglichkeitsstempels durch Artikel 4- Betriebe allgemein wäre eine Diskriminierung der nach Anhang I zugelassenen EU-Betriebe, die z. T. ganz erhebliche Investitionen zum Erreichen der Zulassung tätigen mußten, und des Ansehens der Kennzeichnung selbst, die - wegen der höheren Hygieneanforderungen - bisher als besonderes "Qualitätsmerkmal" eingeschätzt wird.
- EU
14. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Frischfleischrichtlinie nicht nur wegen der kleinen Betriebe auf der deutschen Subsidiaritätsliste steht. Er bittet die Bundesregierung unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme vom 23. September 1994 zur Hackfleischrichtlinie - BR-Drucksache 479/94 (Beschluß) - darauf hinzuwirken, daß bei der anstehenden Richtlinienänderung auch die folgenden, weiteren Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip beseitigt werden:
- Aus Rücksicht auf die föderal verfaßten Mitgliedstaaten dürfen EG-Vorschriften nicht den Mitgliedstaaten die Einrichtung von "Zentralbehörden" oder "zentralen Dienststellen" vorschreiben, wie dies in den Artikeln 9 und 11 der geltenden Richtlinie geschieht.
 - Veterinärsachverständige der Kommission dürfen nicht die Betriebe kontrollieren, wie dies in Artikel 12 der geltenden Richtlinie vorgesehen ist. Dies ist Aufgabe der nationalen Kontrolleure. Für die Veterinärsachverständigen der Kommission kann lediglich eine "Kontrolle der (nationalen) Kontrolleure" vorgesehen werden.
 - Der Kommission steht - was die verwaltungsmäßige Durchführung von Gemeinschaftsrecht angeht - gegenüber den Mitgliedstaaten weder ein Weisungs- noch ein Ermächtigungsrecht zu. Artikel 13 der geltenden Richtlinie und Artikel 1 Ziffer 9 des Änderungsvorschlages sollten so umgestaltet werden, daß auf Gemeinschaftsebene lediglich die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für Ausnahmen normiert werden.
 - Allgemein enthält die Richtlinie so ins einzelne gehende Regelungen, daß sie insgesamt nicht mehr dem durch den Maastrichter Vertrag neu gestalteten Verhältnis zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaft entspricht.